

[Hier klicken um Adresse eingeben]

Telefax-Deckblatt

An: 3. Kammer 2. Senat BVerfG

Fax: 0049 721 9101 382

Von: Uwe Pöpping

Datum: 24.06.2016

Betreff: 2 BvQ 23/16

Seiten: 2 inkl. dieser

CC: Richterin Hermanns, Richter Müller, Richter
Maidowski

Dringend

Zur Erledigung

Zur Stellungnahme

Zur Kenntnis

Mit Dank zurück

Sehr geehrte Damen und Herren Richter,
(bitte lesen Sie diesmal bitte das gesamte Schreiben, danke)

Anbei erhalten Sie ein Schreiben, in dem ich Ihnen die meiner Meinung nach vollkommen falsche
Vorgehensweise bei der Fassung Ihres Beschlusses vorwerfen muss.

Außerdem haben Sie mich zu 100% in meiner Meinung über die Deutsche Justiz bestätigt.
Danke auch dafür.

Außerdem bestätigt es noch einmal deutlich, diese im Internet als Verschwörungstheorien abgestempelten
Aussagen, dass das deutsche Grundgesetz keinerlei Gültigkeit mehr hat. So wie die Justiz gegen mich vorgeht,
muss das ja wohl stimmen.

Mit freundlichen Grüßen



Uwe Pöpping

.....

.....
Uwe Pöpping

Juni 22, 2016

Bundesverfassungsgericht
Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe

Telefon: +49 (721) 9101-0
Telefax: +49 (721) 9101-382
E-Mail: bverfg@bundesverfassungsgericht.de

Ablehnung meines Antrages auf einstweilige Anordnung – 2 BvQ 23/16

Sehr geehrte Damen und Herren,

bislang hatte ich immer noch den Funken einer Hoffnung, dass sich von allen deutschen Gerichten wenigstens noch das Bundesverfassungsgericht einen Funken von Gerechtigkeitssinn, Neutralität, Objektivität und Parteilosigkeit bewahrt hat. Danke, dass Ihr mich nun zu 100% von dem Gegenteil überzeugt habt.

Oben genannten Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats erkenne ich **nicht** als rechtsverbindlich an, denn es handelt sich lediglich um einen Entwurf eines Beschlusses. Ein richterlicher Beschluss ist ordnungsgemäß von dem/den Richter/n handschriftlich und leserlich zu unterschreiben. Also weder als Paraphe noch mit den Floskeln wie im Auftrag, in Vertretung oder Ähnlichem.

Auch ein Verwerfen eines Antrags als scheinbar unzulässig ist solch ein richterlicher Beschluss.

Dementsprechend ist dieser Beschluss für mich NICHT rechtskräftig und abzulehnen. Es ist zudem auch nicht ausreichend, mir den Beschluss als durch eine von einem Justizangestellten beglaubigte Abschrift zukommen zu lassen, denn dabei würde es sich ohne die Unterschriften der Richter auch nur um einen Entwurf handeln, in diesem Falle eben um einen beglaubigten Entwurf.

Auch damit ist mir in keinerlei Hinsicht der Beweis erbracht, dass es sich um einen richterlichen Beschluss handelt. In dieser Hinsicht bleibt also mein Antrag auf Einstweilige Anordnung noch aktiv.

.....

Es ist auch als wenig arbeitsintensiv und somit als zumutbar zu erachten, dass die Originale der Beschlüsse, Urteile oder sonstige Schreiben von Richtern, die von deren Mitarbeiter ja archiviert werden, auch in unterschriebener Form in das EDV System einzupflegen, so dass dann jeder Justizmitarbeiter leicht eine beglaubigte Kopie/Abschrift MIT Unterschrift/en der Richter erstellen kann.

Mein Verdacht dahingehen ist der, dass sich Richter damit einen Haftungsbefreienden Status verschaffen wollen.

Es war nett, dass mir seitens von Frau Seiffge dieser Beschlussentwurf per E-Mail zur Kenntnisnahme zugestellt wurde, aber die Aussage, man hätte mir den Beschluss auch auf dem Postwege zukommen lassen, möchte ich zu diesem Zeitpunkt noch bezweifeln (sofern man mir nicht den Nachweis dazu erbringen kann).

Sie müssen zugeben, das man mir den Verdacht der Verschleppung nicht übel nehmen kann, wenn alle Schriftstücke seitens Bundesgerichtshof, Bundesverfassungsgericht und Generalbundesanwaltschaft ordentlich auf dem Postwege zugestellt werden, aber genau diese beiden Beschlüsse, von denen meine weitere Vorgehensweise abhängt, nicht?

Aber zunächst zu den Fakten. Die Richter der 3. Kammer des Zweiten Senats begründeten ihre Ablehnung meines Antrags auf Einstweilige Anordnung, wie folgt:

„Der Antrag auf Erlass einer Einstweiligen Anordnung wird als unzulässig verworfen, weil der Antragsteller sein Begehren – etwa durch Vorlage gerichtlicher Entscheidungen oder die nachvollziehbare Schilderung eines konkreten Sachverhalts – nicht hinreichend deutlich gemacht hat.“

1. Ich habe mein Begehren nicht deutliche gemacht?

Wenn ich beantrage, der Generalbundesanwaltschaft mittels Einstweiliger Anordnung aufzuerlegen, mir meine Datenträger aus gesundheitlichen und auch lebenserhaltenden Gründen herauszugeben, dann habe ich schon einmal mein Begehren mehr als deutlich formuliert. Darauf weist ja sogar Ihr Schreiben hin, in dem Sie sogar einen Teil meines Antrages zitieren.

Zudem haben Sie nachweislich (zumindest teilweise) Akteneinblick gehabt, dürften also mehr als hinreichend informiert gewesen sein.

2. Ich habe den konkreten Sachverhalt nicht hinreichend deutlich gemacht?

Wenn ich mit einem 44-seitigen Antrag, in dem ich sehr deutliche klar gemacht habe, warum ich meine Daten zum Erhalt des Gesundheitszustandes und auch zum Erhalt meines Lebens/meiner Lebenserwartung unbedingt zurück benötige, ist wohl der Sachverhalt deutlich geschildert. Außerdem hatte ich zum besseren Verständnis sogar noch ausführliche Gesundheitsinformationen beigefügt. Wenn hier eine Entscheidung kommt, dass der Sachverhalt nicht deutlich genug gemacht wurde, dann muss ich hier den Verdacht äußern, dass mein Antrag nicht oder nicht ausführlich genug von der Richterschaft gelesen wurde.

Ich kann sogar den Beweis führen, dass sich das Bundesverfassungsgericht in dieser Sache mit der Generalbundesanwaltschaft und/oder dem Bundesgerichtshof kurzgeschlossen und (zumindest teilweise) Akteneinsicht erhalten haben muss. Wenn aber ein oder mehrere Richter bei einer Antragsbegründung von 44 Din-A-Seiten UND Akteneinsicht in die betreffende Akte immer noch von fehlender Deutlichmachung des Sachverhaltes spricht, dann muss man sich auch nicht wundern, wenn sich mein Verdacht auf eine Absprache und Zusammenarbeit all dieser drei Behörden zu meinen Lasten auch zu 100% gefestigt hat.

3. **Aber es wird ja auch das fehlen richterlicher Entscheidungen als Ablehnungsgrund genannt.**

Dabei berufe ich mich zum einen auf Informationen von der Internetseite des Bundesverfassungsgerichts, nach der man Anträge auf Einstweilige Anordnung durch schon vor Beendigung eines Verfahrens einreichen kann. Und wenn ich mich in einem noch nicht beendeten Verfahren befinde, und trotzdem die Hilfe des BVerfG benötige, kann ich logischerweise keine richterlichen Entscheidungen einreichen. Und richterliche Vorentscheidungen kann ich auch nur dann einreichen, wenn mir das betreffende Gericht diese nicht vorsätzlich vorenthält. Wichtige richterliche Beschlüsse habe ich erst lange Zeit nach Einreichen meines Antrages erhalten. Und auch nur, weil ich diese nachdrücklich angefordert hatte.

4. Das ein Antrag mit, in meinen Augen, fadenscheiniger Begründung verworfen werden kann, und somit, im Gegensatz zu einer Ablehnung des Antrags wohl kein Rechtsmittel nach § 32 Abs.(3) BVerfGG möglich ist, zeigt mir kleinem Bürger deutlich, das wir hilflos der Exekutive und Judikative ausgeliefert sind, wenn diese es für Recht erachten, uns der Grund- und Menschenrecht beschneiden zu müssen.

Und nun zu meinen Verdachtsmomenten und Indizien:

(Und hierbei mache ich in aller Deutlichkeit klar, dass es sich dabei um meinen persönlichen Verdacht aufgrund von Indizien handelt, der in keinerlei Hinsicht eine falsche Beschuldigung oder ähnliches darstellen. Wobei es in einem vorgeblichen Rechtsstaat ein absolutes Trauerspiel ist, dass man solche Haftungsbefreienden Sätze aus Angst vor weiteren Maßnahmen durch die Justiz extra erwähnen muss.)

Verdacht 1:

Ich hege den schlimmen Verdacht, dass in diesem Fall die obersten deutschen Gerichte Hand in Hand mit der Generalbundesanwaltschaft zu meinen Lasten zusammenarbeiten, wobei auch die durch Indiz belegte Möglichkeit der Verschleppung des Verfahrens besteht, um den Ermittlungsbehörden mehr Zeit für das Suchen von angeblich vorhandenen Beweisen zu ermöglichen.

Begründung:

Die Verschleppung seitens der GBA und des BGH erläutere ich hier nicht nochmals, denn das können Sie ja aufgrund der Akteneinsicht diesen Akten entnehmen. *(Und Sie hatten (zumindest teilweise) Akteneinsicht, das kann ich beweisen)*

Aber: Der Beschluss des BGH (Frau Wimmer, mittlerweile wegen Befangenheit von mir abgelehnt), in dem die Herausgabe meiner gesundheitsrelevanten Daten mit vorsätzlich fehlerhaften Angaben abgelehnt wurde, wurde mir erst **45 Tage** NACH dem Beschluss übermittelt. Aber nicht vom BGH sondern von der GBA. **ICH** nenne das vorsätzliche Verschleppung, weil sowohl BGH als auch GBA bewusst war, dass von diesem Beschluss meine weitere Vorgehensweise abhängt.

Laut Schreiben vom Büro der BGH Gerichtspräsidentin soll mir dieser Beschluss per Post zugestellt worden sein. Ist aber bis heute 22.06.2016 noch nicht per Post bei mir eingegangen. Da es aber im Postverkehr zwischen Deutschland und Spanien keinerlei Probleme gibt, bezweifle ich, dass der Beschluss überhaupt an mich abgeschickt wurde. *(Das alle anderen Schriftsätze von BVerfG, BGH und GBA per Post bei mir eingegangen sind, beweist die Zuverlässigkeit des Postweges.)*

Warum auch sollte er dann nach 45 Tagen von der GBA per Mail nochmals zugestellt werden. Alle Fakten festigen meinen Verdacht auf Verschleppung zugunsten der Ermittlungsbehörden und zu Lasten meiner Gesundheit und Lebenserwartung.

Gleiches gilt für den Beschluss des BVerfG über die Verwerfung meines Antrages auf Einstweilige Anordnung. Obwohl mir in einem Telefonat mit dem BVerfG gesagt wurde,

dass dieser Beschluss auf dem Postwege herausgegangen wäre, ist dieser auf diesem Weg bis heute nicht bei mir eingegangen. Genau wieder ein Beschluss, von dem die weitere Vorgehensweise abhängt? Sie erwarten sicher nicht, dass ich an derartige Zufälle glaube, oder? Durch den Entzug meiner Behandlungsmethoden habe ich zwar Gedächtnis- und Konzentrationsprobleme, aber dadurch bin ich noch lange nicht „verblödet“!

Verdacht 2:

Ich habe den Verdacht, dass sich alle 3 Institutionen in aktiver Zusammenarbeit kurzschließen, weil es um einen Verdacht nach § 130 StGB geht.

Begründung:

Eigentlich kann ich es nur mit möglichem abgrundtiefem Hass der involvierten Personen bei diesen Institutionen gegen alles deutsche Nationale erklären. Warum sonst würden Dienstpersonen bis hinauf zu der Richterschaft es wagen, so zu agieren, dass man ihnen Verdachtsmomente, wie von mir aufgeführt, vorhalten kann?

Verdacht 3:

Ich habe den Verdacht, dass seitens des BVerfG nicht mein Antrag gelesen wurde, sondern dass man die Entscheidung auf Informationen von GBA und/oder BGH gestützt hat.

Begründung:

Ich habe dem BVerfG ein 44-seitiges Schreiben zukommen lassen, in dem mein Anliegen sicherlich ausreichend dargelegt und begründet wurde. Ich würde sogar soweit gehen und vermuten, dass eine derartige Begründung einem Richter in einem Indizienprozess zur Verurteilung reichen würde. Der Grund der Ablehnung bestärkt mich vollkommen in meinem Verdacht, dass mein Antrag von den Richtern des BVerfG NICHT, oder nur unzureichend für eine Entscheidung, gelesen wurde. (¿¿¿ Tut das bei Verdacht nach § 130 StGB nicht Not???)

Es gibt ein weiteres Beweismittel dafür, aber das behalte ich mir für alles folgende vor.

Verdacht 4:

Ich kann mich des Verdachts nicht erwehren, dass man möglicherweise die Datenträger wegen der darauf befindlichen Forschungsergebnisse beschlagnahmt hat.

Begründung:

Alleine aufgrund der bis heute bekannten Vorgehensweisen der Politik dürfte es schon mehr als ein Verdacht sein, dass die deutsche Politik eher auf der Seite der Industrie und der Lobbyorganisationen steht, bzw. nicht die Kraft hat sich dieser Einflussnahme zu erwehren. Meine Forschungsergebnisse könnten aber bei Vollendung sowohl der Mineralölindustrie als auch der Pharmaindustrie einiges an Umsatzeinbußen beschieren. Ich habe bei zahlreichen öffentlichen Stellen, als auch bei der Industrie selber versucht, dafür Forschungsgelder zu erhalten. Hat man natürlich abgelehnt.

Aber dadurch wusste sowohl die Politik als auch die Industrie Bescheid, dass da „etwas im Busch ist“. Und es wäre nicht das erste Mal, das gute Erfindungen verhindert wurden, zugunsten von Industrie und Kapital. Und passend, kurz nach dem ich einen Sponsor für die Vollendung meiner Forschungen und Patentierung gefunden hatte, kam das Rollkommando (es war sogar ein Antiterrorkommando, wie lächerlich) und hat all meine Daten beschlagnahmt. Und sogar der Sponsor, der normalerweise nichts von dem Polizeieinsatz wissen konnte, sprang schon Tage danach mit Drohungen wieder ab. Dass ich nicht an Zufälle glaube, hatte ich ja schon erwähnt.

Mein höchstpersönlicher Verdacht ist einfach nur noch dieser:

Hier wird, aus welchem Grund auch immer, seitens mehrerer Bundesbehörden in gemeinschaftlicher Tat vorsätzlich gegen meine Gesundheit und mein Leben agiert, womöglich auch noch in Tateinheit mit illegalem Entzugs geistigen Eigentums. Und dabei nimmt man scheinbar auch die zahlreichen, in meinem Antrag aufgeführten Verdächtigungen auf Gesetzesverstöße in Kauf.

Um es nochmals anzumerken: Das sind meine persönlichen Verdachtsmomente, die nicht eine Anklage wegen falscher Verdächtigung rechtfertigen.

Die Ablehnung der Ermittlungsrichterin Wimmer wegen Befangenheit, Subjektivität und Parteilichkeit habe ich bereits zum BGH geschickt. Ich werde mich aber auch nicht scheuen, ein Ermittlungsverfahren gegen alle involvierten Personen anzustrengen, da sich der Verdacht immer stärker in mir festigt, das in diesem Fall (es geht ja um den geliebten Paragraphen 130 StGB) eine gemeinschaftliche Zusammenarbeit von Generalbundesanwaltschaft, Bundesgerichtshof und Bundesverfassungsgericht anzunehmen sein könnte.

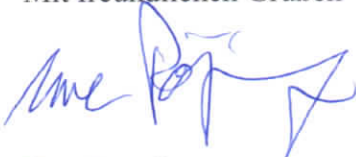
Zu meiner Sicherheit:

Alle Fakten, Indizien und Beweise zu diesem gesamten Fall sind in absolut sicherer Verwahrung. Es macht also keinen Sinn, nochmals ein Rollkommando zu schicken, um diese auch, wie meine Forschungsergebnisse, abzuholen. Sollte mir, gleich welcher Form, etwas zustoßen, wird die ganze Geschichte international veröffentlicht.

Zudem habe ich auch derart vorgesorgt, das in dem Falle, dass mir etwas zustoßen sollte, ein Strafprozess gegen alle in diesem Fall involvierten Personen vor einem deutschen und vor einem internationalen Strafgerichtshof eröffnet wird.

Dies wird geschehen, wenn meine Rückmeldung bei der betreffenden Stelle nach 7 Tagen überfällig wird.

Mit freundlichen Grüßen



Uwe Pöpping